
Richtlinie

für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für „Spracherwerbsmaßnahmen für geflüchtete Menschen in der Steiermark“

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, gilt die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark sinngemäß.

Förderungen können nur nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Fördermittel zuerkannt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung auf Basis dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2 Ziele und Zielgruppen

Für eine gelingende gesellschaftliche und arbeitsmarktpolitische Integration ist der Erwerb der Sprache des Aufnahmelandes von zentraler Bedeutung. Im alltäglichen Zusammenleben schafft die Möglichkeit, von Anfang an zu kommunizieren, Vertrauen, erleichtert das Miteinander und legt weiterführend den Grundstein für Selbsterhaltungsfähigkeit und Teilhabe an der Gesellschaft.

Daher fördert das Land Steiermark Projekte, die geflüchteten Menschen als Voraussetzung ihrer gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Integration, sowohl in qualifizierten Kursen als auch niederschwellig mit ehrenamtlichen Unterstützung, das Erlernen der deutschen Sprache ermöglichen. Gemeinsam mit Sprachkenntnissen sollen den Teilnehmenden auch alltagsrelevante Informationen und landeskundliches Grundwissen vermittelt werden. Prioritäre Zielgruppe dieser Maßnahmen sind Asylwerberinnen und Asylwerber in Grundversorgung durch das Land Steiermark.

§ 3 Zeitrahmen und Bekanntmachung

Die Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Steiermärkische Landesregierung in Kraft und bleibt – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis 31.12.2017 in Geltung.

Förderansuchen können im Rahmen zeitlich befristeter Fördercalls (Aufforderung zur Einreichung) eingereicht werden.

Der jeweilige Call wird gemeinsam mit den zu benutzenden Unterlagen elektronisch auf der Website des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration (www.soziales.steiermark.at) veröffentlicht. Stichtage zur Bearbeitung der Förderansuchen können bekannt gegeben werden.

Geförderte Projekte müssen bis spätestens 31. Dezember desselben Kalenderjahres abgeschlossen sein.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- Beitrag des Projekts zu den Zielen dieser Richtlinie und der „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“
- Umsetzung des Projekts in der Steiermark unter Bezugnahme auf eine oder mehrere der 7 steirischen Großregionen
- Vorlage eines bedarfsorientierten Konzepts für regionale Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache (weitgehend flächendeckendes Angebot an Deutschkursen in der jeweiligen Großregion)
- Einbeziehung von gewachsenen Strukturen der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe sowie bestehenden Bildungsressourcen vor Ort
- entsprechende regionale Verankerung des / der Förderwerbenden (Infrastruktur, Vernetzung, Kenntnisse der Gegebenheiten)
- keine Gewinnerorientierung des Projekts

- Wirtschaftliche und organisatorische Voraussetzung des / der Förderwerbenden zur Realisation des Projektes
- fachliche Expertise des / der Förderwerbenden zur Erreichung der in § 2 angeführten Ziele und Zielgruppen
- Trainerinnen und Trainer, die an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt sind, müssen eine abgeschlossene Ausbildung für Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenenbildung nachweisen.
- Mindestausmaß pro Deutschkursmaßnahme: 50 Unterrichtseinheiten

§ 5 Förderwerbende

Die Beantragung einer Förderung kann von einer juristischen Person oder Personengemeinschaft erfolgen. Projektpartnerschaften dieser Förderwerbenden sind möglich. Die Vergabe von Förderungen an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

§ 6 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind

- Sach- und Materialkosten
- Personalkosten
- Reisekosten
- Laufende Infrastrukturkosten

Dabei muss es sich um Ausgaben bzw. Aufwendungen handeln, die

- direkt
- tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand)
- für die Dauer der geförderten Tätigkeit

nachweislich in Notwendigkeit zur Realisierung des Projektziels entstanden sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Mit dem Antrag sind die Gesamtkosten, sowie alle allfälligen Fördermittel von anderen Stellen anzugeben.

§ 7 Nicht-förderbare Kosten

Nicht gefördert werden können

- Finanzierungskosten (Zinsen, Geldverkehrsspesen etc.)
- Anschaffungskosten für dauerhafte Infrastruktur
- Repräsentationsausgaben
- unentgeltliche Leistungen
- nicht projektbezogene Kosten

§ 8 Förderungsabwicklung

Förderansuchen sind in der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einzureichen. Dafür sind die im Zuge des Calls veröffentlichten Unterlagen zu verwenden.

Die Förderansuchen müssen innerhalb offener Frist des Fördercalls sowie ordnungsgemäß, vollständig, unterschrieben und rechtzeitig, d.h. vor Projektumsetzung eingereicht werden.

Die Förderanträge werden von der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration formal und inhaltlich geprüft.

§ 9 Projekthalt

Projekte, für die auf Basis dieser Richtlinie um Förderung angesucht wird, sollten sich an folgenden Inhalten orientieren:

- Flexibles und bedarfsorientiertes Deutschkurs-System, bestehend aus Präsenzunterricht und Anleitung zum Selbststudium
- Vermittlung von Sprachkompetenzen für die Alltagspraxis in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen auf den Stufen Alphabetisierung bzw. A1 (in Anlehnung an den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) unter Berücksichtigung von thematischen Inhalten, die einen Mehrwert für die Teilnehmenden im Alltag bedeutet (Informationen zum Leben in Österreich, formelle und informelle Regeln, landeskundliches Wissen etc.)
- Lernmethoden mit definierten und moderierten Schnittstellen zu ehrenamtlich durchgeführtem Deutschlernen und Vermitteln von Alltagswissen (wechselseitige Verstärkung und Unterstützung)

§ 10 Auswahlkriterien

Die Auswahl der geförderten Projekte sowie die Bestimmung der Förderhöhe erfolgt anhand der Bewertung des Inhalts der eingereichten Projekte (§ 9) und dessen Beitrag zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:

- geeignete methodologische Umsetzung zur Zielerreichung
- Berücksichtigung des regionalen Bedarfs
- Erreichbarkeit der Zielgruppen (eingeschränkte Mobilität) und eine dem Bedarf entsprechend ausgewogene regionale Verteilung des Deutschkursangebots
- Beschränkte Anzahl an Kursteilnehmenden (empfohlene Obergrenze von 15 Personen pro Maßnahme)
- Gezielte Förderung einer – entsprechend der regionalen Zielgruppe – proportionalen Teilnahme von Frauen und Männern

Die Förderentscheidung wird auf Grundlage einer Förderempfehlung der Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration getroffen und wird den Förderwerbenden innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Calls bzw. gegebenenfalls nach dem entsprechenden Stichtag zur Bearbeitung schriftlich mitgeteilt.

Mit einer positiven Förderentscheidung wird den Fördernehmenden ein Fördervertrag übermittelt. Dieser muss unterschrieben an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration retourniert werden.

§ 11 Nebenleistungspflichten der Fördernehmenden

Alle geförderten Aktivitäten sind mit den im Zuge des Calls auf der Website des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (www.soziales.steiermark.at) bereitgestellten Logos zu kennzeichnen. Eine Kooperation mit der Servicestelle STARTPUNKT DEUTSCH ist durchzuführen. Die Kursdaten werden durch die Fördernehmenden in die Datenbank von STARTPUNKT DEUTSCH eingespeist. Zur Verfügung gestellte Fachinformationen des Landes Steiermark sind im Rahmen des Projekts einzusetzen.

§ 12 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts, längstens aber bis 31. März des folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Dafür sind die veröffentlichten Unterlagen zu verwenden. Diese sind vollständig ausgefüllt und unterfertigt inklusive aller Belegnachweise, darunter

- tatsächlich aufgewendete Kosten entsprechend den Kostenpositionen laut Förderansuchen (Rechnungsbelege im Original und Vorlage „Belegs-/Kostenverzeichnis“)
- Projektbericht (Vorlage „Abschlussbericht“) als Nachweis der durchgeführten Maßnahmen
- Projektspezifischer Auszug aus der Datenbank STARTPUNKT DEUTSCH
- Teilnehmenden-Listen für alle Maßnahmen des Projekts sowie
- Belegexemplare von Kommunikationsmaterial

an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration zu übermitteln.

Die Auszahlung des genehmigten Förderungsbetrages erfolgt in folgenden Tranchen:

- 2/3 der Fördersumme nach Vorliegen des unterzeichneten Förderungsvertrages und
- 1/3 der Fördersumme nach Überprüfung und Genehmigung der vorzulegenden Verwendungsnachweise.

§ 13 Meldung von Änderungen

Alle Ereignisse und Angaben, die die Durchführung der zu fördernden Maßnahmen verzögern, maßgeblich verändern oder verhindern, sind unverzüglich, d.h. vor Umsetzung dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration bekanntzugeben. Änderungen bei der Höhe der förderbaren Kosten, sowie zusätzlich gewährte Fördermittel von anderen Stellen sind unverzüglich zu melden.

§ 14 Rückerstattung der Förderung

Eine Förderung, die wegen Verletzung der Meldung von Änderungen nach § 13 der wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen wurde, ist unter Anwendung der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark rück zu erstatten.